

Allgemeine Einkaufsbedingungen der WOGEMA GmbH für Warenlieferungen und Dienstleistungen

Stand Mai 2018

Inhaltsverzeichnis

1.	GELTUNGSBEREICH	1
2.	VERTRAGSABSCHLUSS	2
3.	LIEFER- UND LEISTUNGSUMFANG	2
4.	LIEFER- UND LEISTUNGSFRISTEN	3
5.	GEFAHRENÜBERGANG, EIGENTUMSÜBERGANG, ERFÜLLUNGORT	3
6.	LIEFERUNG, VERPACKUNG, EINLAGERUNG	4
7.	PREISE	5
8.	ZAHLUNGEN, RECHNUNGEN, AUFRECHNUNG	5
9.	DOKUMENTATION	6
10.	BESTELLÄNDERUNG/-ERWEITERUNG	6
11.	INFORMATIONSPFLICHT	7
12.	KONTROLLEN, ABNAHMEN	7
13.	VERSICHERUNG	7
14.	FOLGEN BEI LIEFERVERZUG	7
15.	GEWÄHRLEISTUNG	8
16.	GEWÄHRLEISTUNGSFRIST:	9
17.	HAFTUNG	9
18.	HÖHERE GEWALT	9
19.	SISTIERUNG, STORNIERUNG	10
20.	RÜCKTRITT AUS WICHTIGEM GRUND	10
21.	UNTERVERGABE, ABTRETUNG	10
22.	ERSATZTEILE, KUNDENSCHUTZ	11
23.	GEHEIMHALTUNG	11
24.	DATENSCHUTZ	11
25.	GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE, URHEBERRECHT	11
26.	ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN	12
27.	ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND	12

1. Geltungsbereich

- (1) Die nachfolgenden „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“ („AEB“) gelten als vereinbarter Vertragsbestandteil für alle Bestellungen der WOGEMA GmbH als Auftraggeber (im Nachfolgenden „AG“) bei ihren Auftragnehmern (im Nachfolgenden „AN“) über Warenlieferungen (im Nachfolgenden „Lieferung“ oder „Lieferungen“) und/oder Dienstleistungen (im Nachfolgenden „Leistung“ oder „Leistungen“).
- (2) Unabhängig von ihren konkreten Inhalten ist die Geltung bzw. Einbeziehung etwaiger allgemeiner Geschäftsbedingungen des AN (mitunter auch Lieferbedingungen, Verkaufsbedingungen, Angebotsbedingungen oder ähnliches) jedenfalls ausgeschlossen. Im Falle einer Regelungslücke in den AEB kommt ausschließlich das anwendbare Gesetz (siehe Punkt 26 der AEB) zur Anwendung.
- (3) Etwaige Abweichungen von den AEB gelten nur dann, wenn sie vom AG ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Stillschweigen des AG gilt in keinem Fall als Zustimmung. Die Annahme

von Leistungen sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung zu etwaigen allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN. Regelungen in anderen Dokumenten (z.B. Spezifikationen, technischer Dokumentation, Zeichnungen, Lieferscheine, Auftragsbestätigung), die von den Bedingungen der Bestellung bzw. den AEB abweichen, finden keine Anwendung.

- (4) Verweist der AG in der Bestellung auf Angebotsunterlagen des AN, sind hiervon etwaige kommerzielle Bedingungen des Angebots (wie etwa allgemeine Geschäftsbedingungen des AN) ausgeschlossen; es sei denn diese werden in der Bestellung vom AG ausdrücklich bestätigt. Verweisen die AEB auf die „Bestellung“, ist damit immer das Gesamtwerk der Vertragsunterlagen, dh. inklusive aller Bestellbeilagen gemeint.
- (5) Angebote sind verbindlich und kostenfrei abzugeben, mit einer Gültigkeit von mindestens 90 Tagen, es sei denn der AG und der AN (im Nachfolgenden auch „Parteien“ oder „Partei“ genannt) vereinbaren im Einzelnen etwas anderes.

2. Vertragsabschluss

- (1) Rechtsverbindliche Bestellungen des AG werden ausschließlich schriftlich erteilt. Mündliche Bestellungen werden nur rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich vom AG bestätigt werden.
- (2) „Schriftlich“ im Sinne der AEB meint in Textform mittels Brief, Email, Fax oder eines elektronischen Datenaustauschsystems (sollte der AN dies zur Verfügung stellen).
- (3) Liegt ein Angebot des AN vor, kommt der Vertrag zwischen AG und AN mit der Bestellung durch den AG zustande. In allen anderen Fällen kommt der Vertrag mit einer entsprechenden Auftragsbestätigung des AN gemäß den Bedingungen dieser AEB zustande.
- (4) Die Bestellung ist vom AN binnen 5 Kalendertagen (eingehend beim AG) nach Übersendung an den AN schriftlich zu bestätigen. Als Auftragsbestätigung des AN gilt die Retournierung der unterzeichneten Bestellung des AG. Andere Formate der Auftragsbestätigung sind nur in jenem Umfang gültig, als sie der Bestellung inhaltlich nicht widersprechen und haben jedenfalls die Bestellnummer des AG zu enthalten.
- (5) Erfolgt innerhalb der 5-Tages-Frist keine ausdrückliche, d.h. schriftliche, Ablehnung der Bestellung durch den AN oder beginnt der AN mit der Ausführung der Bestellung, gilt die Bestellung des AG inklusive der AEB als vollinhaltlich akzeptiert und der Vertrag als wirksam geschlossen. Der AG behält sich das Recht vor, Auftragsbestätigungen, die ihm nach der oben genannten Frist zugehen, abzulehnen, ohne dass dies den Vertrag aufhebt.
- (6) In der Korrespondenz des AN mit dem AG ist stets die Bestellnummer anzugeben.
- (7) Nachträgliche Änderungen und Erweiterungen der Bestellung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des AG.
- (8) Allfällige behördliche und/oder gesetzliche Änderungen, die nach Vertragsabschluss zu einer Änderung oder Erweiterung der Bestellung führen, sind dem Verantwortungsbereich des AN zuzuordnen und können dadurch bedingte Mehrkosten nicht dem AG verrechnet werden.

3. Liefer- und Leistungsumfang

- (1) Der AN wird die Lieferungen und/oder Leistungen mit äußerster Sorgfalt unter Beachtung des aktuellen Standes von Wissenschaft und Technik erbringen. Etwaige Mitwirkungs- und Beistellungspflichten des AG sind in der Bestellung abschließend aufgezählt. Der AN ist verpflichtet, den vereinbarten Liefer- und Leistungsumfang inklusive vollständiger Dokumentation gemäß dieser AEB bzw. der Bestellung vertragsgemäß, zur vereinbarten Zeit, vollständig und zum vereinbarten Festpreis (siehe Punkt 7 der AEB) zu erfüllen.
- (2) Im Hinblick auf den erkennbar zu erreichenden Vertragszweck ist der AN verpflichtet, mangels ausdrücklich vereinbarter Mitwirkungs- und Beistellungspflichten des AG ohne Mehrkosten für den AG sämtliche für die ordnungsgemäße Erfüllung des Liefer- und Leistungsumfangs erforderlichen (Zusatz)Maßnahmen unaufgefordert und unverzüglich zu ergreifen und allenfalls notwendige, zusätzliche Lieferungen und/oder Leistungen zu erbringen, auch wenn diese in den Bestellunterlagen gegebenenfalls nichts explizit angeführt wurden.
- (3) Zur Sicherstellung einer reibungslosen Ausführung der Bestellung ist der AN verpflichtet, die Inhalte der Bestellung und Bestellgrundlagen (Beilagen der Bestellung) sorgfältig auf Vollständigkeit, Tauglichkeit und Fehlerfreiheit zu überprüfen und gegebenenfalls den AG

unverzüglich über erkennbare Probleme oder Unklarheiten in diesem Zusammenhang zu verständigen.

- (4) Ebenso hat sich der AN über die am Einsatzort der Lieferungen und/oder Leistungen bestehenden Örtlichkeiten sowie Einbau- und Betriebsbedingungen zu informieren, sofern er diese Information nicht bereits den Bestellunterlagen entnehmen kann, damit die Funktions- und Leistungsfähigkeit der Lieferungen und/oder Leistungen für den Verwendungszweck des AG gewährleistet ist.
- (5) Bei der Ausführung der Bestellung hat der AN zudem alle am Erfüllungsort der Lieferungen und/oder Leistungen geltenden gesetzlichen Regelungen sowie die auf die Lieferung und/oder Leistungen jeweils anwendbaren technischen Normen/Standards als Mindestanforderung einzuhalten. Weitergehende vereinbarte technische Spezifikationen und/oder Ausführungsstandards zur Bestellung bleiben davon unberührt.
- (6) Zur vollständigen Erfüllung des vereinbarten Bestellumfangs gehört neben der wirksamen Übertragung des uneingeschränkten, unbelasteten Eigentums sowie der unbeschränkten Verfügungsgewalt am gesamten Liefer- und Leistungsumfang auch die Zurverfügungstellung bzw. Übermittlung sämtlicher für die Montage, Inbetriebnahme, den dauerhaften Betrieb und die laufende Wartung notwendige sowie sonstige in der Bestellung vereinbarte Dokumentation (siehe auch Punkt 9 der AEB).

4. Liefer- und Leistungsfristen

- (1) Als Erfüllungszeitpunkt gilt der Zeitpunkt der vollständigen, mangelfreien Erfüllung sämtlicher vertraglicher und gesetzlicher Verpflichtungen des AN im Zusammenhang mit der Bestellung.
- (2) Sämtliche vereinbarten Liefer- und Leistungsfristen oder –termine sind verbindlich und vom AN strikt einzuhalten.
- (3) Etwaige in der Bestellung festgelegten Liefer- bzw. Leistungsfristen beginnen mit dem Datum der Übersendung der Bestellung durch den AG zu laufen. Sind in der Bestellung keine Liefer- und Leistungsfristen oder –termine festgelegt, so sind die Lieferungen und/oder Leistungen vom AN unverzüglich nach Vertragsabschluss (siehe Punkt 2 der AEB) auszuführen und fertigzustellen.
- (4) Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung und/oder Leistung bzw. Nachbesserung (siehe hierzu Punkt 15 der AEB) hat der AN den AG unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich zu benachrichtigen. Gleichzeitig hat er den AG notwendige und geeignete Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Verkürzung der drohenden Verzögerung bekanntzugeben und auf eigene Kosten umzusetzen. Schadenersatzansprüche des AG bzw. Ansprüche auf pauschalierten Schadenersatz für den Verzugsfall bleiben in jedem Fall unberührt.
- (5) Auf Verzögerungen bei der Bestellausführung, die nachweislich durch den AG verursacht worden sind, kann sich der AN nur dann berufen, wenn er den AG rechtzeitig schriftlich und unter entsprechender, angemessener Nachfristsetzung zur Erfüllung seiner terminlichen Mitwirkungspflichten aufgefordert hat. Im Falle von Verzögerungen, die nachweislich vom AG im obigen Sinne verursacht wurden, verschieben sich die vereinbarten Fristen bzw. Termine maximal um den Zeitraum der vom AG zu vertretenden Verzögerung, wobei den AN eine Verzugsminimierungspflicht trifft. Etwaige entstehende, direkte Mehrkosten des AN sind dem AG spätestens 4 Wochen nach Wegfall der Verzögerung des AG vollständig dokumentiert und belegt zu melden, andernfalls ein Anspruch auf Ersatz der Mehrkosten verfällt.
- (6) Etwaige Streitigkeiten oder Unstimmigkeiten zwischen den Parteien berechtigen den AN nicht, fällige Lieferungen und/oder Leistungen zurückzuhalten oder einzustellen.

5. Gefahrenübergang, Eigentumsübergang, Erfüllungsort

- (1) Bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage erfolgt der Risiko- und Gefahrenübergang mit Übernahme durch den AG am benannten Ort gemäß den Regelungen der Incoterms 2010. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen erfolgt der Risiko- und Gefahrenübergang bei vorbehaltloser Abnahme des gesamten Liefer- bzw. Leistungsumfanges.
- (2) Der Eigentumsübergang erfolgt mangels anderslautender Vereinbarung in der Bestellung gleichzeitig mit Risiko- und Gefahrenübergang bzw. wenn Teilzahlungen vereinbart sind

- jedenfalls für den betreffenden Teil der Lieferung bzw. Leistung spätestens mit der entsprechenden Teilzahlung, sofern der Zeitpunkt der Zahlung vor jenem des Risiko- und Gefahrenübergangs gemäß der AEB liegt.
- (3) Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort grundsätzlich der Sitz des AG. Erfolgt die Übernahme vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort, gilt dieser als Erfüllungsort für die Lieferung.
6. Lieferung, Verpackung, Einlagerung
- (1) Soweit nicht anderslautend in der Bestellung festgelegt, erfolgt die Lieferung DDP Incoterms 2010 – abgeladen am benannten Bestimmungsort bzw. an der benannten Baustelle - zum vereinbarten Festpreis und zu üblichen Warenannahmezeiten des AG. Warenannahmezeiten sind Montag bis Donnerstag von 08.00 bis 16.00 und Freitag zwischen 08.00 und 12.00; es sei denn die Parteien vereinbaren gesonderte Anlieferzeiten.
- (2) Der Versand jeder Lieferung ist dem AG schriftlich und rechtzeitig im Vorhinein anzuzeigen (mindestens jedoch 14 Kalendertage vor Versand), sodass dem AG ausreichend Zeit zur Vorbereitung der Annahme bleibt. Die Rechnung gilt nicht als Versandanzeige. Unmittelbar nach Versand ist dem AG die Versandanzeige zuzusenden, die die genaue Bezeichnung, die Menge, das Brutto- und Netto-Gewicht, die Art und die Verpackung der Ware enthalten muss.
- (3) Sämtliche mit dem Transport verbundenen Kosten und Risiken (z.B. Transportversicherung, exportrechtliche Genehmigungen, Gefahrguttransporte, etc.) trägt der AN, es sei denn die Bestellung sieht etwas anderes vor. Der AN trägt die Verantwortung, die erforderlichen Transportpapiere mit Ausweis der entsprechenden Bestellnummer des AG zeitgerecht und ordnungsgemäß zu erstellen und ist mindestens eine Ausfertigung der Lieferung beizulegen.
- (4) Der AN hat den AG unverzüglich zu informieren, falls der Bestellgegenstand der Bewilligungspflicht für die Ausfuhr gemäß österreichischem Außenhandelsgesetz idgF unterliegt bzw. wenn dieser auf der europäischen Liste der Dual-Use-Waren enthalten ist oder anderen nationalen oder internationalen Genehmigungspflichten unterliegt. Falls eine Verzollung erforderlich ist, ist der AN verpflichtet, in Absprache mit dem AG, die ordnungsgemäße Verzollung des Bestellgegenstandes durchzuführen. Diese Pflichten sind Teil einer vertragsgemäßen Erfüllung des AN.
- (5) Der AN hat für die sachgemäße und transportmittelgerechte Verpackung des gesamten Bestellumfangs zu sorgen. Sieht die Bestellung weitergehende Verpackungs- oder Transportbedingungen vor, sind diese unbedingt einzuhalten. Etwaige aus der Nichteinhaltung der Verpackungs- oder Transportbedingungen resultierenden Schäden oder Mehrkosten des AG sind vom AN zu ersetzen.
- (6) Gemäß der SOLAS-Regelung vom 01. Juli 2016 (Internationales Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS) vom 01.07.2016 idgF) müssen Bruttogewichte von Containern verifiziert werden. Der AN hat daher das Gewicht aus den Einzelangaben der zu transportierenden Waren, sämtlichem Verpackungs- und Füllmaterial sowie dem Leergewicht des Containers (bei Container-Stauung) zu berechnen. Der AN haftet dem AG für die korrekte Berechnung und rechtzeitige Bekanntgabe des Gewichts bei sonstigen Ersatzansprüchen des AG.
- (7) Lieferscheine und Packlisten sind Teil der Dokumentation und müssen die Lieferung in deutscher und englischer Sprache begleiten. Es muss eine verständliche Zuordnung zur Bestellung des AG gesichert sein. Nicht ausreichende oder mangelhaft ausgefüllte Packlisten müssen umgehend auf Kosten des AN ergänzt bzw. ausgetauscht werden. Auf Wunsch des AG sind Packlisten nach dessen Muster zu erstellen.
- (8) Sofern der AG vom AN eine Lieferantenerklärung nach Verordnung EWG Nr. 1207/2001 mit Angabe der genauen Warenbezeichnung, des Ursprungslandes und der statistischen Warennummer und/oder ein Ursprungszertifikat verlangt, ist dieses vom AN zeitgerecht nach Aufforderung, spätestens aber bei Lieferung der Dokumentation, im Original an den AG zu übermitteln. Beides gilt als Bestandteil der Dokumentation.
- (9) Handelt es sich bei der Lieferung um Gefahrgut und ist laut Bestellung der AN für Transport und Verpackung verantwortlich, hat Verpackung, Transport sowie Markierung strikt den

nationalen und internationalen Vorschriften und Richtlinien für Gefahrgut zu entsprechen. Alle notwendigen Zertifikate und Datenblätter müssen die Lieferung begleiten und vom AN beigelegt werden.

- (10) Nicht vereinbarte Teil- und/oder Vorablieferungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den AG gestattet; andernfalls steht es dem AG frei, nicht genehmigte Teil- bzw. Vorablieferungen ohne Nachteil abzulehnen. Für den Fall der Annahme behält sich der AG das Recht vor, den AN mit den damit verbundenen Mehrkosten (z.B. Lagerkosten) zu belasten, welche der AN zu tragen hat. Auf vereinbarte Zahlungsstermine haben vorzeitige Lieferungen keinen Einfluss.
- (11) Der AN erklärt sich zu einer sachgerechten Einlagerung der Lieferungen auf eigene Kosten und Gefahr bis maximal 8 Woche ab nachgewiesener Lieferbereitschaft bereit, sollte der AG ihn zu einer Einlagerung auffordern.

7. Preise

- (1) Die in der Bestellung angeführten Preise sind Festpreise inklusive aller Steuern, Gebühren und Abgaben, jedoch exklusive Umsatzsteuer. Als Preisstellung wird DDP benannter Ort gemäß Incoterms 2010 vereinbart, es sei denn die Bestellung sieht etwas anderes vor.
- (2) Die Preise umfassen alle üblicherweise mit der Erfüllung des Vertragszweckes im Zusammenhang stehenden (Neben-)Aufwendungen, insbesondere Verpackung, Transport, Be- und Entladung, Versicherung, Verzollung, Dokumentation, technische Prüfungen, zweckentsprechender Anstrich bzw. Korrosionsschutz, Markierung oder ähnliches, es sei denn die Bestellung sieht ausdrücklich etwas anderes vor.
- (3) Minderungen bzw. Einsparungen im Bestellumfang werden zugunsten des AG abgerechnet.
- (4) Etwaig vereinbarte Regiepreise sind ebenfalls unveränderlich und werden nach vorheriger Beauftragung durch den AG nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
- (5) Besteht die Vertragserfüllung in einer Montage- oder Inbetriebnahmeleistung vor Ort, werden Reise- und Übernachtungskosten des AN nach tatsächlichen Kosten und nur gegen Vorlage entsprechender Kostenbelege (in Kopie) erstattet. Etwaige Bearbeitungsaufschläge des AN werden nicht akzeptiert. Etwaige Visakosten sind vom AN selbst zu tragen. Für die Vergütung von Transportmitteln werden nur die folgenden Kategorien akzeptiert und die Kosten dafür ersetzt:
- Bahn: 2. Klasse
 - Flugzeug: Economy Class
 - Mietwagen: Kompaktklasse
 - Kilometergeld: entsprechend den Richtlinien der Finanzbehörden
- (6) Der AN wird jeweils vor Reiseantritt mit dem AG die Einzelheiten der Reise (z.B. Einsatzort, Termine, Auswahl der Hotelkategorie, etc.) abstimmen, wobei unter Berücksichtigung der zeitlichen Notwendigkeit das angemessenste und kostengünstigste Reisemittel gewählt wird. Reisezeiten werden nur vergütet, wenn dies die Bestellung vorsieht. Tag- bzw. Stundensätze werden ebenfalls in der jeweiligen Bestellung geregelt.

8. Zahlungen, Rechnungen, Aufrechnung

- (1) Sofern nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart, erfolgen Zahlungen des AG nur nach vollständiger und vertragsgemäßer Erfüllung der Bestellung.
- (2) Zahlungen werden, mangels anderer Vereinbarung zwischen den Parteien, innerhalb von 45 Tagen nach Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung netto zur Zahlung fällig, oder innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt mit 3 % Skonto.
- (3) Sieht die Bestellung bestimmte Voraussetzungen für eine (Teil-)Zahlung vor, etwa Übergabe einer Dokumentation, Bankgarantie oder Stundenausweis (bei Leistungen), beginnt das Zahlungsziel erst mit Erfüllung dieser Voraussetzung zu laufen.
- (4) Vereinbaren die Parteien eine Zahlung vor Lieferung bzw. Leistungserfüllung des AN, ist der AN verpflichtet auf Verlangen des AG eine Sicherheit in Höhe der geleisteten Zahlung zu stellen. Sofern die Bestellung nichts anderes vorsieht, ist die Sicherheit in Form einer unwiderruflichen, abstrakten Bankgarantie auf erstes Anfordern von einer erstklassischen europäischen Bank oder

Versicherung zu erbringen. Die Kosten im Zusammenhang mit der Ausstellung und etwaigen Verlängerung oder Änderung der Sicherheit trägt der AN.

- (5) Die Zahlung durch den AG stellt weder ein Anerkenntnis der Ordnungsmäßigkeit der Lieferungen bzw. Leistungen noch einen Verzicht auf Erfüllung oder sonstige andere Ansprüche des AG aus der Bestellung dar.
- (6) Rechnungen werden vom AG ausschließlich in elektronischer Form (per Email) akzeptiert. Die elektronischen Rechnungen sind an den AG unter office@wogema.at zu übermitteln. Rechnungen des AN müssen die Bestellnummer sowie den Namen des Bestellers angeben und sämtliche Voraussetzungen der jeweils geltenden umsatzsteuerrechtlichen Formvorschriften erfüllen.
- (7) Nicht ordnungsgemäß gelegte Rechnungen können vom AG zurückgewiesen werden bzw. sind solche Rechnungen bis zum Erhalt einer korrekten Rechnung nicht zahlbar.
- (8) Der AG ist berechtigt, mit sämtlichen Forderungen, die dem AG gegen den AN zustehen, gleich aus welchem Rechtsgrund und Rechtsverhältnis mit dem AN, aufzurechnen. Eine Aufrechnung des AN mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen, es sei denn die Gegenforderung ist rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder vom AG ausdrücklich anerkannt worden.

9. Dokumentation

- (1) Der AN hat die Dokumentation zur Bestellung im vereinbarten Umfang, der vereinbarten Sprache sowie zum vereinbarten Termin vorzulegen.
- (2) „Dokumentation“ umfasst alle die Vertragserfüllung des AN begleitenden Unterlagen schriftlicher, zeichnerischer oder sonstiger Art, wie etwa Zeichnungen, Transportdokumente, Sicherheitsdatenblätter, Lager- und Sicherheitsvorschriften, Montage-, Betriebs- bzw. Bedienungsanleitungen, Ersatzteillisten.
- (3) Sofern die Bestellung nichts anderes vorsieht, ist die Dokumentation am Ort des AG zu übergeben (DDP gemäß Incoterms 2010).
- (4) Der AN räumt dem AG an diesen Unterlagen ein nicht exklusives, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht ein. Der AG ist ermächtigt, die vom AN erhaltene Dokumentation insofern an seinen Kunden bzw. anderen Vertragspartnern weiterzugeben, sofern dies für die Erfüllung seiner eigenen vertraglichen Verpflichtungen seinen Kunden gegenüber erforderlich ist.

10. Bestelländerung/-erweiterung

- (1) Der AG ist berechtigt, den Bestellumfang bzw. die Bestellausführung jederzeit zu ändern. Der AG teilt dem AN seine Änderungswünsche und/oder Erweiterungen der Bestellung schriftlich mit.
- (2) Der AN hat dem AG sodann innerhalb von maximal 5 Werktagen nach Zugang der Mitteilung schriftlich zu melden, ob und wie sich die Änderung bzw. Erweiterung auf den vereinbarten Zeitplan, die Vergütung und/oder sonstige Vertragsbedingungen auswirkt. Der AN übermittelt dazu dem AG ein entsprechendes Angebot zur Umsetzung der Bestelländerung/-erweiterung. Kommt es infolge der Umsetzung der Bestelländerung/-erweiterung zu einer Änderung der Vergütung oder des Zeitplans, sind diese vom AN auf Basis der ursprünglichen Kalkulationsgrundlage zu berechnen.
- (3) Nimmt der AG das Angebot schriftlich an, wird die Bestelländerung/-erweiterung Bestandteil des Vertrages und ändert bzw. ergänzt diesen zB. hinsichtlich des Bestellumfangs, des Zeitplans und der Vergütung. Alle sonstigen Bedingungen der Bestellung bleiben unverändert bestehen, es sei denn die Parteien vereinbaren ausdrücklich etwas anderes.
- (4) Sollte der AN während der Bestellausführung zur Auffassung gelangen, dass Vorgaben des AG oder andere vom AG zu vertretende Umstände zu einem erhöhten Aufwand beim AN führen und/oder Auswirkungen auf den Zeitplan oder den Preis haben, oder hält der AN Änderungen am Bestellumfang für erforderlich oder sinnvoll, so wird er dies dem AG unverzüglich schriftlich anzeigen. In diesem Fall finden die Punkte 10.1. und 10.2. der AEB Anwendung, wobei das Angebot des AN gleichzeitig mit der Änderungsanzeige des AN schriftlich vorzulegen ist.
- (5) Mehraufwendungen des AN werden nur erstattet bzw. eine zusätzliche Vergütung nur bezahlt, wenn die Bezahlung ausdrücklich schriftlich gemäß Punkt 2.7. der AEB vereinbart wurde (schriftliche Bestätigung des Angebots durch den AG).

- (6) Etwaige Forderungen des AN im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung müssen spätestens innerhalb von 30 Kalendertagen nach Übermittlung der Schlussrechnung gegenüber dem AG ausreichend dokumentiert schriftlich gemeldet werden, andernfalls sie verirken.

11. Informationspflicht

- (1) Die Pflicht zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung umfasst auch die Pflicht des AN den AG über die Bestellausführung und deren Fortschritt laufend zu unterrichten und Nachfragen des AG innerhalb angemessener Frist sachgemäß zu bearbeiten und zu beantworten.
- (2) Bei Meldung eines Mangels an den Lieferungen oder Leistungen hat der AN unverzüglich die erforderlichen Mangelbehebungsarbeiten zu organisieren und den AG über die geplanten Maßnahmen und deren Beginn zu informieren.

12. Kontrollen, Abnahmen

- (1) Der AG behält sich das Recht vor, selbst oder durch Dritte jederzeit eine Produktions- und Fortschrittskontrolle beim AN nach vorheriger zeitgerechter Ankündigung durchzuführen. Der AN wird dem AG zu diesem Zweck unentgeltlich Zugang zu den entsprechenden Orten und Unterlagen (insbesondere Prüfdokumentation) gewähren.
- (2) Darüber hinaus behält sich der AG das Recht vor, eine Abnahmeprüfung durchzuführen. Diese ist für den AG unentgeltlich, es sei denn die Bestellung sieht etwas anderes vor. Die Abnahmebereitschaft ist dem AG zeitgerecht im Voraus durch den AN bekannt zu geben, mindestens aber 2 Wochen im Voraus. Erforderliche Ressourcen zur Durchführung der Abnahme bzw. Fortschrittskontrolle, wie etwa Fach- und Hilfskräfte, geeignete Prüfeinrichtungen, stellt der AN unentgeltlich zur Verfügung.
- (3) Die Durchführung einer Abnahme und/oder Fortschrittskontrolle oder ein Abnahme- oder Prüfungsverzicht entbinden den AN nicht von seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag.
- (4) Der AN wird einen Mangel, der im Zuge einer Fortschrittskontrolle oder Abnahmeprüfung festgestellt wird, unverzüglich auf eigene Kosten beheben oder den Bestellgegenstand nach Wahl des AG erneut mangelfrei herstellen bzw. leisten. Die Regelungen des Punkt 15 der AEB gelten sinngemäß.
- (5) Bis zur vollständigen Behebung sämtlicher Mängel sind etwaige Leistungspflichten des AG aus dem Vertrag, insbesondere Zahlungspflichten, ausgesetzt.
- (6) Etwaige Kosten des AG im Zusammenhang mit einer erfolglosen Abnahmeprüfung aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, trägt der AN.

13. Versicherung

- (1) Der AN ist verpflichtet, die für den betreffenden Geschäftsfall notwendigen, zweckentsprechenden Versicherungen abzuschließen und bis zum Ablauf der Gewährleistungs- bzw. Garantiefrist aufrechtzuerhalten und dem AG auf dessen Verlangen entsprechend aussagekräftige Versicherungsbestätigungen (insbesondere hinsichtl. Deckungsumfang, -höhe und -ausschlüssen) vorzulegen, widrigenfalls gerät der AN in schuldhaften Verzug und der AG ist ungeachtet allfälliger anderer Ansprüche und Rechte gegen den AN nach seiner Wahl berechtigt, die Bestellausführung des AN bis zur Vorlage einer akzeptablen Versicherungsbestätigung auf Kosten und Risiko des AN zu untersagen oder selbst eine zweckentsprechende Versicherung auf Kosten des AN abzuschließen oder vom Vertrag zurückzutreten. Bestehende Versicherungen beschränken in keinem Fall die Haftung bzw. sonstige Verpflichtungen des AN aus der Bestellung.

14. Folgen bei Lieferverzug

- (1) Gerät der AN mit der Erfüllung seiner vereinbarten Liefer- bzw. Leistungsfristen oder -termine, in Verzug, hat der AN dem AG pauschalierten Schadenersatz wie folgt zu bezahlen, es sei denn die Bestellung sieht etwas Abweichendes vor:
 - (a) Bei Verzug mit Warenlieferung oder Leistung (z.B. Engineering, Berechnungen,...): je Verzugsfall 1% des Gesamtbestellwertes für jede begonnene Verzugswoche, maximal 10% des Gesamtbestellwertes

- (b) Bei Verzug mit Dokumentation: je Verzugsfall 0,5% des Gesamtbestellwertes für jede begonnene Verzugswoche, maximal 5% des Gesamtbestellwertes
- (c) Für die ersten 7 Verzugstage (Kalendertage) erfolgt kein Schadenersatz.
- (2) Alle anderen dem AG zustehenden Rechte und Ansprüche bleiben davon unberührt. Die vorstehenden Bestimmungen zum pauschalierten Schadenersatz entbinden den AN nicht von seinen Erfüllungs- bzw. sonstigen vertraglichen Pflichten.

15. Gewährleistung

- (1) Der AN gewährleistet, dass die Lieferungen bzw. Leistungen in der vertraglich vereinbarten Weise ausgeführt sind und sowohl im Zeitpunkt der Übergabe als auch über den gesamten Gewährleistungszeitraum (siehe Punkt 16 der AEB) frei von Sach- und Rechtsmängeln gleich welcher Art sind bzw. bleiben.
- (2) Der AN leistet ausdrücklich dafür Gewähr, dass seine Lieferungen und Leistungen über den Gewährleistungszeitraum hinweg sämtliche Anforderungen des Vertrages, insbesondere zugrundeliegende Zeichnungen und Spezifikationen, erfüllen, sowie diesbezüglich die gewöhnlich vorausgesetzten und insbesondere die besonders vereinbarten Eigenschaften aufweisen; ebenso dass sie nationalen Normen und Richtlinien (z.B. ÖNORM oder DIN) sowie etwaigen internationalen Normen und Richtlinien (z.B. EN) entsprechen sowie dass sie den Angaben in Katalogen, Prospekten oder sonstigen öffentlichen Äußerungen des AN entsprechen. Aussagen darin werden als vertraglich zugesicherte Eigenschaften qualifiziert, unabhängig davon ob die Parteien im Rahmen der Bestellung darauf Bezug genommen haben oder ob die betreffende Eigenschaft gewöhnlich vorausgesetzt werden kann.
- (3) Darüber hinaus leistet der AN im obigen Sinne Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Engineering-, Beratungs- und Dokumentationsleistungen sowie in Fällen einer Personalentsendung für die Richtigkeit und Vollständigkeit von mündlichen und/oder schriftlichen Anweisungen. Der AN haftet für die auf Basis solcher Anweisungen erfolgten Handlungen des AGs und/oder Dritter.
- (4) Gewöhnlicher Verschleiß, gewöhnliche Abnutzung sowie Schäden aufgrund von unsachgemäßer Verwendung oder Bedienung der Lieferungen oder Leistungen sind von der Gewährleistung ausgenommen.
- (5) Die Beweislast, dass ein Fehler oder Schaden, der während des Gewährleistungszeitraum auftritt, kein gewährleistungspflichtiger Mangel ist, trägt der AN.
- (6) Den AG trifft keine Prüf- bzw. Rügepflicht bei Übernahme bzw. Abnahme der Lieferungen oder Leistungen im Sinne der Regelungen der §§ 377 und 378 UGB. Der AN verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- (7) Der AN hat innerhalb der Gewährleistungsfrist auftretende bzw. hervorkommende Mängel auf eigene Kosten und nach Möglichkeit direkt am Ort der bestimmungsgemäßen Verwendung binnen angemessener Frist nach Wahl des AG durch Verbesserung oder Austausch (Nachlieferung) zu beheben. Bei der Mangelbehebung hat der AN die berechtigten Interessen des AG, insb. im Zusammenhang mit produktionstechnischen Erfordernissen und Fertigstellungsterminen gegenüber dem Kunden, zu wahren.
- (8) Im Falle des Verzuges oder der Nichtleistung der Nachbesserung durch den AN ist der AG nach Setzen einer angemessenen Nachfrist berechtigt, den Mangel entweder selbst oder durch einen Dritten auf Rechnung des AN zu beseitigen (Ersatzvornahme). Bei kleineren Mängeln (bis EUR 5.000,-- je Einzelfall) oder bei einem Mangel, dessen Behebung keinen Aufschub duldet (Gefahr in Verzug; zB. zur Abwehr eines größeren Schadens oder in terminkritischen Phasen wie Inbetriebnahme), ist der AG berechtigt, diese auf Kosten und Risiko des AN unverzüglich (d.h. ohne Nachfristsetzung) selbst oder durch Dritte zu beheben, wobei hiervon Gewährleistungsansprüche unberührt bleiben, insoweit die Mangelbehebung fachgerecht durchgeführt wurde.
- (9) Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit einer Mangelbehebung, beispielsweise Rücksende-, Transport-, Reise-, Arbeits- und/oder Materialkosten, Zölle, Einbau- und Ausbaurkosten, etc. trägt der AN.

(10) Der AG kann vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten oder Minderung des Preises verlangen, wenn die Mangelbehebung in der vom AG gewählten Form (Verbesserung oder Austausch) vom AN verweigert wird oder nicht innerhalb angemessener Frist vom AN durchgeführt wird oder wenn die Verbesserung bzw. der Austausch nicht möglich oder dem AG wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

(11) Darüber hinausgehende Rechte aus der Mangelhaftigkeit der Lieferungen bzw. Leistungen bleiben unberührt.

16. Gewährleistungsfrist

(1) Sofern die Bestellung nichts Abweichendes vorsieht, beträgt die Gewährleistungsfrist 24 Monate nach erfolgreicher Inbetriebnahme der Lieferungen bzw. Leistungen, spätestens aber 36 Monate nach dem Zeitpunkt der vollständigen Lieferung bzw. Leistungserfüllung des AN sowie vorbehaltloser Übernahme bzw., sofern vertraglich eine Abnahme vereinbart ist, nach Abnahme der Lieferungen bzw. Leistungen durch den AG.

(2) Für versteckte Mängel und Rechtsmängel beginnt die Gewährleistungsfrist frühestens mit deren Erkennbarkeit zu laufen.

(3) Im Falle einer Verbesserung oder Austausch bzw. einer Reparatur beginnt die Gewährleistungsfrist für den betreffenden Lieferumfang nach erfolgreicher Mangelbehebung neu zu laufen. Wenn es sich um einen Mangel handelt, der die Funktionalität bzw. den Gebrauch der gesamten Lieferungen bzw. Leistungen maßgeblich einschränkt oder verhindert, beginnt die Gewährleistungsfrist für den gesamten Liefer- bzw. Leistungsumfang neu zu laufen. Die Gewährleistungsfrist wird durch vom AN verursachte bzw. mangelbedingte Stillstandszeiten der Lieferungen bzw. Leistungen unterbrochen.

17. Haftung

(1) Der AN haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für von ihm bzw. ihm zurechenbaren Personen verursachte Schäden. Der AN haftet sowohl für seine Unterlieferanten als für sonstige von ihm beauftragte Dritte. Im Falle einer Inanspruchnahme des AG durch Dritte aufgrund von schuldhaften Handlungen und/oder Unterlassungen durch den AN bzw. ihm zurechenbaren Personen hat der AN den AG schad- und klaglos zu halten.

(2) Die Haftung für Produktionsausfall, entgangenen Gewinn, Verlust von Geschäften sowie Folgeschäden jeglicher Art wird ausgeschlossen. Die Haftungsbegrenzung gilt weder für den Fall eines Personenschadens, noch bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz oder der Verletzung von Geheimhaltungspflichten aus dem Vertrag.

18. Höhere Gewalt

(1) Die Parteien sind von der termingerechten Vertragserfüllung ganz oder teilweise befreit, wenn sie daran durch ein Ereignis Höherer Gewalt gehindert werden.

(2) Als Ereignis Höherer Gewalt gilt ausschließlich Krieg, Naturgewalten, Feuer, Unruhen, gewerkschaftlich organisierter Streik. Auf Verlangen des AG hat der AN eine Bestätigung der zuständigen Handelskammer vorzulegen, die das Vorliegen Höherer Gewalt bestätigt.

(3) Der AN kann sich nur dann auf das Vorliegen Höherer Gewalt berufen, wenn er den AG unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 5 Kalendertagen nach Eintritt des Ereignisses über den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Behinderung informiert. Die Parteien haben alle Anstrengungen zur Beseitigung bzw. zur Minderung der Schwierigkeiten und absehbaren Schäden zu unternehmen, die durch das Ereignis Höherer Gewalt verursacht werden. Über das Ende des Ereignisses Höherer Gewalt ist der AG unverzüglich zu informieren.

(4) Wenn die Höhere Gewalt für mehr als 4 Wochen andauert, ist der AG berechtigt vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

(5) Der AG haftet dem AN nicht für etwaige nachteilige Auswirkungen (z.B. Preissteigerungen) auf die Vertragserfüllung durch ein Ereignis Höherer Gewalt.

19. Sistierung, Stornierung

- (1) Sistierung: Der AN erklärt sich bereit, auf Verlangen des AG die Ausführung der Bestellung vorübergehend (ganz oder teilweise) zu unterbrechen, wobei die ersten 3 Monate der Sistierung kostenfrei sind und der AN diesbezüglich keinerlei Ansprüche gegen den AG geltend machen kann. Im Falle einer Sistierung von mehr als 3 Monaten hat der AG angemessene, ausschließlich direkte Mehrkosten des AN (keinesfalls entgangener Gewinn), die ausschließlich durch die Sistierung verursacht worden sind, im Zuge der Schlussabrechnung der Bestellung zu ersetzen, sofern diese vom AN spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Sistierung nachvollziehbar gegenüber dem AG nachgewiesen worden sind. Während der Sistierung ruhen die vertraglichen Rechte und Pflichten der Parteien. Etwaige Lieferterminveränderungen sind vom AN, sobald vorhersehbar, mitzuteilen und so gering als möglich zu halten. Der AN ist verpflichtet, die aus der Sistierung resultierenden Kosten so niedrig wie möglich zu halten und nach Beendigung der Sistierung die Bestellerfüllung umgehend fortzusetzen.
- (2) Stornierung: Der AG ist jederzeit ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Bestellung ganz oder teilweise zu stornieren (ohne Einhaltung einer Frist). Bis zum Erhalt einer Auftragsbestätigung durch den AN ist die Stornierung für den AG kostenlos. Danach hat der AG dem AN einen angemessenen, verhältnismäßigen Teil des vereinbarten Preises für die im Zeitpunkt der Erklärung der Stornierung durch den AG bereits erfüllten bzw. bereits übergebenen Lieferungen oder Leistungen zu bezahlen; für übergabebereite Lieferungen bzw. Leistungen Zug um Zug gegen Übergabe und Übertragung des uneingeschränkten Eigentums. Darüber hinausgehende Ansprüche des AN sind ausgeschlossen.

20. Rücktritt aus wichtigem Grund

- (1) Neben den sich aus den AEB ausdrücklich ergebenden Rücktrittsrechten des AG behält sich der AG sämtliche ihm aufgrund von Gesetz zustehende Rücktrittsrechte hinsichtlich der Bestellung vor.
- (2) Insbesondere ist der AG berechtigt, vom Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung zurückzutreten. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem in folgenden Fällen vor:
 - eine schwerwiegende oder wiederholte Vertragsverletzung des AN oder eine Vertragsverletzung des AN, welche dieser nicht auf seine Kosten innerhalb angemessener Frist behebt; oder
 - eine erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des AN eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung des Vertrages gegenüber dem AG gefährdet ist; oder
 - eine wesentliche Veränderung in den Gesellschaftsverhältnissen des AN eintritt; oder
 - sonst ein in der Person des AN liegender Grund, der dem AG das Festhalten am Vertrag unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nicht zumutbar ist.
- (3) Eine schwerwiegende Vertragsverletzung liegt beispielsweise vor, wenn ein derartiger Mangel am Bestellgegenstand des AN besteht, dass er die Vertragserfüllung des AG gegenüber seinem Kunden gefährdet; oder im Fall dass ein derartiger Lieferverzug des AN besteht, dass der Höchstbetrag an pauschaliertem Schadenersatz gemäß diesen AEB erreicht wird, und der AN auch innerhalb einer letzten Nachfrist des AG nicht liefert bzw. leistet.
- (4) Im Fall eines Rücktritts durch den AG stehen diesem sämtliche gesetzliche sowie vertraglich darüber hinaus vereinbarte Rechte gegen den AN zu. Zudem hat der AN den AG im Falle eines berechtigten Rücktritts durch den AG im Sinne dieser AEB schad- und klaglos zu halten. Erbrachte Lieferungen bzw. Leistungen sind rückabzuwickeln.
- (5) Der Rücktritt ist dem AN schriftlich mitzuteilen. Als Folge dessen hat der AN die Vertragserfüllung ganz oder teilweise (je nach Umfang der Rücktrittserklärung) umgehend einzustellen. Jener Teil des Vertrages, der nicht vom Rücktritt erfasst ist, ist ohne Verzug vom AN fortzusetzen bzw. fertigzustellen.

21. Untervergabe, Abtretung

- (1) Die Weitergabe der Vertragserfüllung ganz oder teilweise an Dritte (Untervergabe) ist ohne schriftliche Zustimmung des AG unzulässig und berechtigt den AG ganz oder teilweise vom

Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz zu verlangen, es sei denn die Untervergabe sowie der entsprechende Unterlieferant sind dem AG bereits nachweislich im Zuge der Verhandlungen bekannt gegeben worden. Die Zustimmung zur Untervergabe entbindet den AN nicht von seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag.

- (2) Eine Forderungsabtretung durch den AN ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.

22. Ersatzteile, Kundenschutz

- (1) Der AN bestätigt, dass Ersatz- und Verschleißteile für den Vertragsgegenstand mindestens 10 Jahre nach Lieferung verfügbar sind.
- (2) Der AN verpflichtet sich, bis 5 Jahre nach Lieferung weder direkt noch indirekt für den Kunden des AG im Zusammenhang mit der Bestellung tätig zu werden. Insbesondere wird der AN weder direkt noch indirekt Angebote an den Kunden des AG, zB. für Ersatz- und Verschleißteile, ohne vorherige Abstimmung mit dem AG legen.

23. Geheimhaltung

- (1) Der AN wird über die Ergebnisse wie auch die ihm im Rahmen der Vertragserfüllung von und über den AG erlangten Kenntnisse und Erfahrungen, Unterlagen, Daten, Geschäftsvorgänge oder sonstige Informationen – auch über die Dauer des Vertrages hinaus – vertraulich behandeln, solange und soweit diese nicht rechtmäßig allgemein bekannt geworden sind oder der AG im Einzelfall einer Weitergabe schriftlich zugestimmt hat. Der AN wird diese Informationen ausschließlich für die zur Erbringung der Lieferungen bzw. Leistungen des Vertrages erforderlichen Zwecke benutzen.
- (2) Soweit der AN bei der Vertragserfüllung Zugang zu personenbezogenen Daten erhält, wird der AN die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz beachten. Der AN verpflichtet sich zudem, seine Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten.
- (3) Der AN verpflichtet sich, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG, den AG bzw. dessen Kunden als Referenz/-kunden zu benennen und/oder mit Produkten zu werben, die er im Rahmen des Vertrages mit dem AG für diesen entwickelt hat.

24. Datenschutz

- (1) Der AG ist berechtigt, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem AN erhaltenen personenbezogene Daten sowie sonst bekannt gegebenen Daten des AN im Sinne des geltenden Datenschutzrechtes zu verarbeiten.
- (2) Der AN stimmt zu, dass die Daten auch über die Vertragserfüllung hinaus vom AG gespeichert und zum Zwecke der Evidenzhaltung des Leistungsangebotes des AN, für die Erfüllung gesetzlicher Anforderungen, insbesondere gesetzlicher Aufbewahrungsfristen, sowie zur Bewertung der Geschäftsbeziehung mit dem AN beim AG aufbewahrt werden dürfen.
- (3) Der AN hat das Recht auf Antrag beim AG unentgeltlich Auskunft über die beim AG über ihn gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten. Zusätzlich hat der AN das Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten, Einschränkung, Widerruf, Widerspruch und Löschung der personenbezogenen Daten, soweit dem keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht entgegensteht.

25. Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrecht

- (1) Der AN garantiert, dass durch seine Lieferungen bzw. Leistungen etwaige Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Handelsnamen, Urheberrechte oder sonstige gewerbliche Schutzrechte Dritter in Österreich oder in einem Land, in das/in dem nach Kenntnis des AN der Bestellgegenstand geliefert/erbracht werden soll, nicht verletzt werden. Im Falle einer Inanspruchnahme des AG durch Dritte wegen der Verletzung solcher Rechte wird der AN den AG ohne Verschuldensnachweis schad- und klaglos halten.
- (2) Zeichnungen, Pläne, Skizzen, Konstruktionsunterlagen und sonstige technische Unterlagen des AG bleiben ebenso wie Muster, Modelle, Kataloge, Prospekte oder ähnliches im geistigen Eigentum des AG. Sie dürfen vom AN nur für Zwecke der Vertragserfüllung verwendet werden, und sind auf Verlangen des AG nach Vertragserfüllung zurückzugeben.

- (3) Ergibt sich aus der Vertragserfüllung eine schutzfähige Erfindung, Gedanke oder sonstiges schutzfähiges Ergebnis, ist der AG berechtigt, hierauf nach seinem Ermessen und auf seinen Namen in beliebigen Ländern Schutzrechte anzumelden, diese aufrechtzuerhalten oder auch jederzeit fallen zu lassen. Soweit erforderlich, wird der AN den AG bei der Schutzrechtsanmeldung unterstützen und keinesfalls behindern. Die aufgrund solcher Anmeldungen entstehenden Schutzrechte gehören dem AG. Der AN verzichtet, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, auf die Nennung als Urheber.

26. Ergänzende Bestimmungen

- (1) Soweit die AEB keine Regelungen enthalten, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Sollten einzelne oder mehrere Regelungen dieser AEB oder des Vertrages ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Die nichtige oder unwirksame Regelung wird durch eine gültige Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Regelung in gesetzlich zulässiger Weise am Nächsten kommt.
- (2) Alle abweichenden, mündlichen oder fernmündlichen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

27. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- (1) Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Kollisions- und Verweisnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts 1980 in der geltenden Fassung.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Linz, Österreich.